

Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular (Plenum)

Vorlagentyp:	Drucksache Stadt	Verweis:	(zu Drs. 20/)
Dokumententyp:	Mitteilung	Urheber:	des Senats
Parlament:	Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) - 20. WP	Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 1:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 2:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 3:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 4:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 5:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Titel:

„Die Bremer Stadtreinigung AöR (DBS) – geplante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen für den gebührenfinanzierten Abfallbereich und entgeltfinanzierten Deponiebereich“

Sachverhalt/Frage/Aktuelle Stunde:

Mitteilung des Senats an die an die Stadtbürgerschaft vom 5. Juli 2022

Die DBS beabsichtigt umfangreiche Investitionen im gebührenfinanzierten Abfallbereich (bspw. Neubau einer Recyclingstation) und im entgeltfinanzierten Deponiebereich (bspw. neuer Deponieabschnitt) zu tätigen. Eigenmittel und Liquidität stehen im erforderlichen Umfang nicht zur Verfügung. Zum einen wird ein Großteil der Liquidität für die Stilllegungsmaßnahmen kurzfristig abfließen. Zum anderen können Deponierückstellungen aus dem entgeltfinanzierten Bereich nicht für den Neubau einer Recyclingstation im gebührenfinanzierte Bereich genutzt werden.

Die Zinsen im Sinne des Artikels 131a Brem. Landesverfassung sind gemäß § 12 Absatz 2 des Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten in der Gebührenkalkulation. Die Tilgungen im Sinne des Artikels 131a Brem. Landesverfassung sind nach § 12 Absatz 3 des BremGebBeitrG über ansatzfähige Abschreibungen zu finanzieren. Die Zinsen und Tilgungen aus den Krediten für Investitionen im gebührenfinanzierten Abfallbereich sind bei einer Berücksichtigung in der Erhebung der Benutzungsgebühren nicht aus dem Landeshaushalt zu erbringen; demnach fallen die entsprechenden Kredite nicht unter die landesverfassungsrechtliche Schuldenbremse. Für den entgeltfinanzierten Deponiebereich gelten diese Regeln analog.

Der Verwaltungsrat der DBS hat im Rahmen der Beschlussfassung zur Wirtschaftsplanung 2022/23 in seiner Sitzung am 14.07.2021 und in seiner Sitzung am 01.12.2021 der Aufnahme von Krediten bis zu 16 Mio. € im Jahr 2022 und bis zu 6,4 Mio. € im Jahr 2023 zugestimmt.

DBS hat im Rahmen der Planungen mit drei Kreditinstituten Kontakt aufgenommen: Sparkasse Bremen, Landesbank Hessen-Thüringen und Bremische Volksbank/DZ Bank AG. Die vorliegenden Angebote einer Kontokorrentlinie/Zwischenfinanzierung liegen bei einem Zinssatz von 0,4–0,6 % und einer Bereitstellungsprovision von 0,1–0,2 %. Erste Darlehensanfragen mit einer beispielhaften 10-jährigen Laufzeit bewegen sich bei einem Zinssatz von 0,49–0,6 %.

Die städtische Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie hat am 16.03.2022 der Kreditaufnahme der DBS von bis zu 16 Mio. € im Jahr 2022 und bis zu 6,4 Mio. € im Jahr 2023 zugestimmt.

Die Beschlussvorlage der städtischen Deputation ist als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft beschließt die Kreditaufnahme der DBS von bis zu 16 Mio. € im Jahr 2022 und bis zu 6,4 Mio. € im Jahr 2023

Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular (Ausschüsse und Deputationen)

Ressort:	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	Verantwortlich:	Martin Zeymer / Michael Bürger
Abteilung/Referat:	2/23	Telefon:	90879 / 96819
Vorlagentyp:	Beschlussvorlage Ausschüsse/Deputationen	Aktenzeichen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
öff. / n.öff.:	Wählen Sie ein Element aus.	Wirtschaftlichkeit:	Keine WU

Beratungsfolge	Beratungsaktion
Städtische Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie - 20. WP	Zustimmung
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.

Titel der Vorlage:

Die Bremer Stadtreinigung AöR (DBS) – geplante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen für den gebührenfinanzierten Abfallbereich und entgeltfinanzierten Deponiebereich

Vorlagentext:

A. Problem

Die DBS beabsichtigt umfangreiche Investitionen im gebührenfinanzierten Abfallbereich (bspw. Neubau einer Recyclingstation) und im entgeltfinanzierten Deponiebereich (bspw. neuer Deponieabschnitt) zu tätigen. Eigenmittel und Liquidität stehen im erforderlichen Umfang nicht zur Verfügung.

Im Rahmen einer Machbarkeitsprüfung waren die Vereinbarkeit einer möglichen Kreditaufnahme der DBS mit der Landesverfassung und die Sicherstellung eines festgelegten Verfahrens zu überprüfen.

Konkret:

1. Schuldenbremse

Gemäß Artikel 131a Absatz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Brem. Landesverfassung) sind Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen (Schuldenbremse). In Verbindung mit Artikel 131a Absatz 5 Brem. Landesverfassung entstehen dem Land auch dann Einnahmen aus Krediten, wenn Kredite von juristischen Personen,

auf die das Land aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmung, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, im Auftrag des Landes und zur Finanzierung staatlicher Aufgaben aufgenommen werden und wenn die daraus folgenden Zinsen und Tilgungen aus dem Landeshaushalt zu erbringen sind. Die Bestimmungen gelten nach Artikel 146 Absatz 1 Brem. Landesverfassung auch für das Finanzwesen der Gemeinden.

2. Kreditermächtigung

Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmaren Ermächtigung durch Gesetz (Artikel 131a Absatz 4 Brem. Landesverfassung).

3. Festlegung eines entsprechenden Verfahrens

Entsprechend des § 6 Absatz 5 Nr. 10 Bremischen Kommunalunternehmensgesetzes (BremKuG) wurde im § 7 Absatz 2 Nr. 6 lit. j) des Ortsgesetzes zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts für die öffentliche Abfallentsorgung und Straßenreinigung (Errichtungsortsgesetz DBS) folgendes geregelt:

Über die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme von Krediten entscheidet der Verwaltungsrat, unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadtbürgerschaft, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird (Wertgrenze gemäß § 6 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der DBS 100.000,- EUR).

B. Lösung

Eine gemeinsame Prüfung der zuständigen Ressorts Senator für Finanzen und der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wurde hierzu folgendes festgehalten:

Ergebnis:

Zu Punkt 1.

Die Zinsen im Sinne des Artikels 131a Brem. Landesverfassung sind gemäß § 12 Absatz 2 des Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten in der Gebührenkalkulation. Die Tilgungen im Sinne des Artikels 131a Brem. Landesverfassung sind nach § 12 Absatz 3 des BremGebBeitrG über ansatzfähige Abschreibungen zu finanzieren. Die Zinsen und Tilgungen aus den Krediten für Investitionen im gebührenfinanzierten Abfallbereich sind bei einer Berücksichtigung in der Erhebung der Benutzungsgebühren nicht aus dem Landeshaushalt zu erbringen; demnach fallen die entsprechenden Kredite nicht unter die landesverfassungsrechtliche Schuldenbremse.

Für den entgeltfinanzierten Deponiebereich gelten diese Regeln analog.

Zu Punkt 2.

Da dem Land resp. der Gemeinde durch die Aufnahme von Krediten durch die DBS keine Einnahmen entstehen, findet Artikel 131a Absatz 4 Brem. Landesverfassung keine Anwendung.

Zu Punkt 3.

Durch Beschluss des Verwaltungsrates und Zustimmung der Stadtbürgerschaft kann der Vorstand der DBS Kredite zur Finanzierung von Investitionen im gebührenfinanzierten

Abfallbereich und im entgeltfinanzierten Deponiebereich aufnehmen. Die Wertgrenzen nach der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der DBS finden Anwendung.

Der Verwaltungsrat der DBS hat im Rahmen der Beschlussfassung zur Wirtschaftsplanung 2022/23 in seiner Sitzung am 14.07.2021 und in seiner Sitzung am 01.12.2021 der Aufnahme von Krediten bis zu 16 Mio. € im Jahr 2022 und bis zu 6,4 Mio. € im Jahr 2023 zugestimmt. In der dazugehörigen Vorlage (Sitzung 01.12.2021) wurden informativ folgende Angaben gemacht:

„Zur Sicherstellung zukünftiger Investitionsfinanzierungen sind folgende **Eckpunkte** zu betrachten:

- Insbesondere bei größeren Maßnahmen (Bau des neuen Deponieabschnitts, Bau/Modernisierung Recycling-Stationen, Digitalisierung) stehen Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Leistungserbringung und die finale monetäre Größenordnung zum heutigen Zeitpunkt nicht genau fest. Hier stehen sowohl Ausschreibungen und Vergaben, Genehmigungsverfahren sowie Miet-/Pachtverträge für Grundstücke noch aus.
- Es bedarf einer flexiblen Handhabung der eigenen, außerhalb von Fremdfinanzierungen vorhandenen Liquidität, die zur Vorfinanzierung genutzt werden kann und den Liquiditätsbedarfen, die für die Rekultivierung der Deponie gebraucht werden.

Vor diesem Hintergrund plant DBS die Einrichtung einer **Kontokorrentlinie/Zwischenfinanzierung**. Mit Fertigstellung der Investition, Aufnahme der betrieblichen Nutzung und in Abstimmung eigener Liquiditätsmöglichkeit ist eine Umwandlung in ein festes Darlehen geplant. Die Darlehenslaufzeit orientiert sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Maßnahme. Tilgungsleistungen erfolgen über die Abschreibungen; am Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ist das Darlehen getilgt.

Die zur Finanzierung notwendige **Kontokorrentlinie/Zwischenfinanzierung** beläuft sich in Abhängigkeit eigener Vorfinanzierungsmöglichkeiten auf **bis zu 11,9 Mio. € im Jahr 2022 und bis zu 6,4 Mio. € im Jahr 2023**.

DBS hat im Rahmen der Planungen mit drei Kreditinstituten Kontakt aufgenommen: Sparkasse Bremen, Landesbank Hessen-Thüringen und Bremische Volksbank/DZ Bank AG. Die vorliegenden Angebote einer Kontokorrentlinie/Zwischenfinanzierung liegen bei einem Zinssatz von 0,4–0,6 % und einer Bereitstellungsprovision von 0,1–0,2 %.

Erste Darlehensanfragen mit einer beispielhaften 10-jährigen Laufzeit bewegen sich bei einem Zinssatz von 0,49–0,6 %.

C. Alternativen

Zu der Zustimmung der Stadtbürgerschaft gibt es nach dem Errichtungsortsgesetz DBS keine Alternativen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

Die Zustimmung ermöglicht der DBS entsprechende Kreditaufnahmen mit Auswirkungen auf derzeit noch nicht konkretisierte Zinsen und Tilgungen. Die Zustimmung hat keine personalwirtschaftlichen und genderspezifischen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen.

E. Beteiligung/Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Kenntnisnahme durch die Deputation. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

Beschlussempfehlung:

Die städtische Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie stimmt der Kreditaufnahme der DBS von bis zu 16 Mio. € im Jahr 2022 und bis zu 6,4 Mio. € im Jahr 2023 zu.